

Oktober 2024

HANDREICHUNG ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON TELEKOMMUNIKATIONSNETZEN (TK-NETZAUSBAU- BESCHLEUNIGUNGS-GESETZ)

Wie in der Gigabitstrategie angekündigt, will die Bundesregierung den Ausbau von Telekommunikationsnetzen beschleunigen. Hierfür wurde ein grundsätzlich begrüßenswerter Entwurf (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) vorgelegt, welcher als Artikelgesetz Änderungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorsieht. Im Folgenden wird auf Punkte eingegangen, die für die 1&1 Gruppe in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung sind.

1. ÜBERRAGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE, § 1 ABS. 1 TKG NEU

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in § 1 Abs. 1 TKG, und damit an hervorgehobener Stelle, festgelegt werden soll, dass der Netzausbau im überragenden öffentlichen Interesse ist. Dies ist zur Beschleunigung des Glasfasernetzausbaus und zur Erreichung des im Koalitionsvertrag verankerten Gigabitziele dringend geboten.

Geändert werden sollte in den vorgeschlagenen Sätzen jedoch sowohl die zeitliche Befristung der Regelung im künftigen Satz 2 des Absatzes 1 auf den 31.12.2030, als auch die sachlich unbegründete Einschränkung des Anwendungsbereichs im künftigen Satz 3 des Absatzes 1 auf den Mobilfunkausbau.

Sowohl der Glasfaserfestnetz- als auch der Mobilfunknetzausbau sind nur temporäre Maßnahmen mit minimalinvasiven Auswirkungen, welche nach Abschluss der Baumaßnahmen keinerlei Beeinträchtigung für die Natur haben. Trotz der grundsätzlichen Bedeutung naturschutzrechtlicher Belange, sollten diese vor dem Hintergrund der Art

und Weise, wie Gigabitnetze errichtet werden und aufgrund der überragenden Bedeutung dieser neuen Netze dem „überragenden öffentlichen Interesse“ nachgelagert werden.

Eine Gleichbehandlung von Mobilfunk- und Glasfaserausbau ist dabei auch unabdingbar, um die Ziele der Gigabitstrategie mit flächendeckenden Glasfaseranschlüssen und den neuesten Mobilfunkstandards bis zum Jahr 2030 – gerade auch in ländlichen Gebieten - zu erreichen.

2. NACHTRÄGLICHE MISSBRAUCHSPRÜFUNG, § 46 TKG

Wir begrüßen die geplante Anpassung des § 46 TKG im Rahmen des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes, um Regelungslücken zum Schutz des Wettbewerbs zu schließen. Es bedarf hier allerdings noch einer weiteren Anpassung, welche die Antragsrechte der Wettbewerber bezüglich der Überprüfung der Entgelte, die das marktmächtige Unternehmen für den Vorleistungszugang fordert, betrifft.

Derzeit können Wettbewerber lediglich als „Hinweisgeber“ fungieren und eine Überprüfung der Entgelte anregen, wenn diese keinen fairen Wettbewerb mehr ermöglichen. Ein Antragsrecht darauf, dass die BNetzA ein Überprüfungsverfahren eröffnet, gibt es jedoch derzeit nicht. Die Entscheidung liegt alleinig bei der BNetzA und kann gerichtlich nicht überprüft werden. Dies ist insbesondere dann ein Problem, wenn der „Hinweisgeber“ die Auffassung vertritt, dass die BNetzA den angezeigten Sachverhalt nicht vollumfänglich oder nicht richtig erfasst hat.

Eine Anpassung ist gerade aufgrund des Bedeutungsgewinns der Missbrauchsprüfung geboten. Während in der Vergangenheit Entgelte im Detail durch die BNetzA geprüft wurden, verzichtet die Behörde nach Einführung von „Regulierung light“ weitestgehend auf eine vertiefte behördenseitige Entgeltprüfung. Das marktmächtige Unternehmen wurde damit geradezu klammheimlich bei der Entgeltgestaltung aus der Regulierung entlassen – obwohl weder die Marktgegebenheiten noch der europäische Rechtsrahmen dafürsprechen.

Eine Regelung, nach der Zugangsnachfrager die Entgeltüberprüfung bei der BNetzA beantragen können, ist zum Schutz der Wettbewerber zwingend geboten. Das derzeitige Hinweisgebersystem zur Prüfung der Entgelte ohne Antragsrecht der Marktbeteiligten ist de facto wirkungslos. Mit einem Antragsrecht im § 46 TKG würden die Wettbewerber bezüglich des rechtlichen Gehörs sowie des Rechtsschutzes

mit den regulierten Unternehmen gleichgestellt und besser vor missbräuchlicher Preisgestaltung geschützt.

3. ZENTRALE INFORMATIONSTELLE, § 78 TKG NEU

Die Regelungen zur zentralen Informationsstelle des Bundes sind ausdrücklich zu begrüßen und bedürfen keinerlei Änderungen oder Anpassungen. Die Regelungen sind geeignet, um den Infrastrukturausbau durch Synergien zu beschleunigen.

Gelegentliche Forderungen nach Einführung einer dezentralen Organisation für dezentrale Infrastrukturatlanten würde gravierende Folgen wie den Kontrollverlust der Aufsichtsbehörde über Datenqualität und Datenumfang sowie insbesondere eine Verschlechterung des Zugangs zur Informationsbeschaffung (Datenzugriff) für den kooperativen und kosteneffizienten Netzausbau auch durch Mitnutzung bestehender Infrastrukturen mit sich bringen. Der bestehende Regelungsvorschlag ist mehr als hinreichend, um Datensicherheit zu gewährleisten.

4. MIGRATION VON HERKÖMMLICHEN INFRASTRUKTUREN, § 34 TKG

Es besteht kein Grund den bestehenden § 34 TKG im TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz zu ändern!

Die durch einige ausbauende Unternehmen begehrte Veranlassung einer Abschaltung des Telekom-Kupfernetzes zu Gunsten alternativ ausbauende Glasfaseranbieter ist abzulehnen, da dies gravierenden Auswirkungen auf Unternehmen hätte, die in langfristigen Beziehungen Vorleistungen der Telekom beziehen und darüber Endkunden versorgen.

Bei der Verleihung einer solchen Entscheidungskompetenz an Netzbetreiber ohne eigenes reguliertes Kupfernetz bestehen starke Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, da hiermit massive Eingriffe sowohl in die Eigentums- und Berufsfreiheit des regulierten Unternehmens als auch in die Berufsfreiheit der Bezieher von regulierten Vorleistungen einhergehen würden.

Darüber hinaus ergibt sich ein erhebliches wettbewerbliches Risiko für alle Vorleistungsabnehmer und deren Endkunden, welche nur von einem funktionierenden Wettbewerb profitieren können. Viele Glasfaserausbauer fördern heute bereits durch faire, freiwillige Open Access Verträge eine freiwillige Migration auf ihre Netze. Die 1&1

Gruppe ist hierbei einer der größten Open Access Nachfrager in Deutschland. Sobald ausbauende Unternehmen aber ein Recht bekommen, eine Migration auf ihre Netze zu erzwingen, fehlt der Anreiz zu einem kooperativen Verhalten, da auf diese Weise Monopolrenditen erzielbar sind. Der funktionale Wettbewerb kommt folglich zu Lasten der Endkunden zum Erliegen.

Anzumerken ist, dass in § 34 TKG festgelegte Migration nicht vergleichbar mit den Forderungen der nicht marktmächtigen Unternehmen ist. Der § 34 TKG regelt den Übergang bei einem auf beiden Netzen (Kupfer und Glasfaser) regulierten Unternehmen, d.h. Wettbewerbsprobleme aufgrund von Marktmacht wurden bereits festgestellt und werden durch Regulierung fortwährend korrigiert. Den einmaligen Sonderfall des Übergangs von einem regulierten Netz auf ein anderes kannte der vorherige Rechtsrahmen nicht - § 34 TKG schließt diese Lücke.

ÜBER UNITED INTERNET

Die United Internet AG ist mit über 28 Mio. kostenpflichtigen Kundenverträgen und über 39 Mio. werbefinanzierten Free-Accounts ein führender europäischer Internet-Spezialist. Kern von United Internet ist eine leistungsfähige „Internet-Fabrik“ mit 11.000 Mitarbeitenden. Neben einer hohen Vertriebskraft über etablierte Marken wie 1&1, GMX, WEB.DE, IONOS, STRATO, mail.com, world4you, fasthosts, arsys, home.pl und 1&1 Versatel steht United Internet für herausragende Operational Excellence.

ANSPRECHPARTNER

Manuela-Andrea Pohl, Head of Public Affairs
mpohl@united-internet.de | +49 30 200093 8820
Otto-Ostrowski-Str. 7, 10249 Berlin

Benedikt Großmann, Senior Public Affairs Manager
bgrossmann@united-internet.de | +49 30 200093 8827
Otto-Ostrowski-Straße 7, 10249 Berlin

Florian Möhle, Public Affairs Manager
fmoehle@united-internet.de | +49 30 200093 8824
Otto-Ostrowski-Str. 7, 10249 Berlin
Lobbyregister R001932